

41. In welchem Verhältnis steht § 1029 BPD. zu den Verfahrensbestimmungen des Schiedsvertrages?

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. Oktober 1915 i. S. Dr. D. (Bl.) m. B. (Befl.). Rep. III. 128/15.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Zu dieser Frage besagen die den Tatbestand ergebenden Gründe:

„Auf Grund des Vertrags zwischen dem Kläger und den Chemischen Werken K. vom 4. Januar 1908, dessen § 8 die Entscheidung aller Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht anordnet, hat der Beklagte als Rechtsbeistand des Klägers die Chemischen Werke durch Schreiben vom 2. Oktober 1908 zur Bestellung eines Schiedsrichters aufgefordert mit den Sätzen „Gleichzeitig mache ich Ihnen davon Mitteilung, daß Herr Dr. D. (der Kläger) Herrn Direktor V. . . . als Schiedsrichter für die mit Ihnen bestehende Streitigkeit ernannt hat. Ich bitte gleichzeitig um Ernennung eines Schiedsrichters und um Mitteilung desselben“. Die Chemischen Werke kamen dieser Aufforderung nicht nach; gemäß § 8 des Vertrags ernannte der vom Kläger bestellte Schiedsrichter den Rechtsanwalt B. zum zweiten Schiedsrichter, beide wählten den Syndikus N. N. als Obmann, und dieses Schiedsgericht hat die vom Beklagten für den Kläger am 25. November 1908 erhobene Klage entgegengenommen und über sie während eines Jahres und zweier Monate verhandelt. Anfang März 1910 erhoben die Chemischen Werke Klage gegen den jetzigen Kläger auf Unzulässigkeit dieses schiedsrichterlichen Verfahrens, unter anderem deshalb, weil in der Aufforderung des Beklagten vom 2. Oktober 1908 die einwöchige Frist zur Ernennung des Schiedsrichters nicht gesetzt war, wie dies § 1029 Abs. 1 RPD. vorschreibe. Dem Klagantrag ist aus diesem Grunde durch Urteil des Landgerichts I Berlin vom 28. April 1910 und durch das die Berufung des jetzigen Klägers und des jetzigen Beklagten als Streitgehilfen zurückweisende Urteil des Kammergerichts vom 11. Februar 1911 stattgegeben worden.

Nunmehr fordert der Kläger vom Beklagten Schadensersatz (für die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens) wegen schuldhafter Verletzung des § 1029 Abs. 1 RPD.

Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für berechtigt erklärt; der Berufungsrichter hat abgewiesen, weil dem Beklagten ein Verschulden nicht zur Last falle.

Die Revision führt aus:

Der Beklagte habe den ihm vom Kläger erteilten Auftrag, die Chemischen Werke zur Bestellung eines Schiedsrichters aufzufordern, nicht richtig erfüllt, wie durch das auch gegen den Beklagten als Streitgehilfen ergangene Urteil des Kammergerichts zwischen den Parteien feststehe: also habe der Beklagte zu beweisen, daß er den Auftrag ohne Verschulden nicht erfüllt, daß er die Rechtsfrage sorgfältig geprüft habe. Abgesehen von dieser Beweislast müsse als Grundsatz angesehen werden, daß der Rechtsanwalt, der ja nicht wie der Richter die Rechtsfragen zu entscheiden habe, sich auf die Richtigkeit seiner eigenen Meinung nicht verlassen dürfe, namentlich, wenn es ihn keine Mühe koste, für den Fall der Geltung einer abweichenden Rechtsanschauung vorzusorgen; hier habe es sich nur um den Zusatz einer Zeile gehandelt, den der Beklagte, obgleich er allerdings den Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg in Seufferts Archiv Bd. 61 S. 214/215 nicht zu kennen brauchte, gemäß der Maxime „doppelt reißt nicht“ habe machen müssen: er habe jedenfalls in die Aufforderung das Hineinschreiben müssen, was § 1029 Abs. 1 ausdrücklich vorschreibe, zumal es sich in dem schiedsgerichtlichen Verfahren um einen Anspruch auf 150 000 *M* handelte.

Dieser Ausführung kann nicht beigepflichtet werden.

Für das Verfahren bei Bestellung des Schiedsgerichts ist in erster Linie der Schiedsvertrag maßgebend, § 1025 RPD. Die §§ 1028, 1029 sind, wie die Motive wiederholt (schon 1871) und auf das deutlichste aussprechen, nur dazu bestimmt, einen hierin unvollständigen Schiedsvertrag zu ergänzen und so die von den Parteien gemollte Ausführbarkeit des Schiedsvertrags herbeizuführen. Sie wiederholen als eine nur die Vertragslücke ausfüllende Vorschrift das, was erfahrungsgemäß gewöhnlich und regelmäßig über die Konstituierung des Schiedsgerichts verabredet wird. Der Schiedsvertrag selbst aber kann bestimmen, daß die betreibende Partei eine Aufforderung zur Bestellung eines Schiedsrichters an den anderen Teil überhaupt nicht zu erlassen brauche, der Verlust des Ernennungsrechts vielmehr mit dem Ablauf einer bestimmten Zeit oder mit dem Eintritt einer bestimmten Tatsache gegeben sei; — oder, daß die bloße Aufforderung, also ohne Fristsetzung und ohne Androhung des Rechtsnachteils, den ihr nicht sofort oder nicht in bestimmter Frist nachkommenden Gegner des Ernennungsrechts verlustig macht; —

oder, daß die Aufforderung Fristsetzung und Androhung des Rechtsnachteils (letztere in § 1029 Abs. 1 nicht vorgeschrieben), enthalten muß; — oder, daß statt des säumigen Teiles nicht das zuständige Gericht (wie § 1029 Abs. 2 bestimmt), sondern irgend jemand sonst oder irgend welche sonstige Behörde den zweiten Schiedsrichter ernannt. Es kann also keine Rede davon sein, daß der mit der Aufforderung betraute Rechtsanwalt nur so ohne weiteres, weil „doppelt nicht reißt“ und Vorsicht nicht schadet, die Worte des § 1029 Abs. 1 in die Aufforderung hinein einfach abzuschreiben hätte: damit könnte er dem Vertragsrechte seiner Partei auf das vereinbarte Verfahren größtlich Abbruch tun und die materiellen Interessen seiner Partei, zumal bei eiligen, einen sofortigen Schiedsspruch heischenden Streitigkeiten, ernstlich schädigen. In erster Linie ist es vielmehr die Pflicht des Rechtsanwalts, die Verfahrensvorschriften des Schiedsvertrags einzusehen und mit den gesetzlichen Vorschriften zu vergleichen, um zu prüfen, ob jene etwa unvollständig und durch diese zu ergänzen sind. Eine solche Prüfung durfte dem Beklagten, sogar bei Kenntnis des Beschlusses des Oberlandesgerichts Bamberg, als sicher ergeben, daß der § 8 des Parteivertrages vollständig und einer Ergänzung aus § 1029 nicht einmal zugänglich war. Nach § 8 war eine Aufforderung überhaupt nicht mehr erfordert, sobald ein Teil die Ernennung weigerte; sonst hatte eine „Aufforderung zur Ernennung“ zu erfolgen, und der andere Teil hatte ihr „binnen einer Woche“ nachzukommen, — widrigenfalls (abweichend von § 1029 Abs. 2) der vom betreibenden Teile ernannte Schiedsrichter das Ernennungsrecht statt des säumigen Teiles ausübt. Auf die Möglichkeit einer schon sprachlich abzulehnenden Auslegung des § 8 dahin, daß die Worte „binnen einer Woche“ zu den Worten „Aufforderung zur Ernennung“ zu ziehen seien, brauchte der Beklagte nicht zu verfallen; und ebenso wenig auf die Möglichkeit einer Rechtsanschauung, daß, obwohl der Schiedsvertrag die bloße Aufforderung genügen läßt und den Verlust des Ernennungsrechts unmittelbar an den Ablauf einer bestimmten Frist nach geschehener Aufforderung knüpft, dennoch die Aufforderung in Anwendung des § 1029 Abs. 1 eine Frist zur Ernennung setzen müsse, und zwar die vom Gegner selbst im Vertrage vereinbarte, die vorliegend zufällig wenigstens in der Länge mit der gesetzlichen Frist des § 1029 Abs. 1 übereinstimmt. Wenn der

Beklagte aus einem Kommentar das Vorhandensein einer derartigen Rechtsanschauung ersah, so brauchte er dem keine Folge zu geben; er durfte vielmehr auf Grund des klaren § 8 die rechtliche Überzeugung haben, daß er weder die Pflicht, noch auch nur das Recht hatte, den Chemischen Werken die ihnen notwendig bekannte vertragsmäßige Ernennungsfrist mittels der Aufforderung noch in Erinnerung zu bringen. Der angebliche Grundsatz, der Rechtsanwalt müsse jeder von der seinigen abweichenden Rechtsanschauung im Interesse seiner Partei fürsorglich Rechnung tragen, kann nicht anerkannt werden. Bei der Fülle der vorhandenen oder möglichen Zweifel und Streitfragen wäre ein solcher Grundsatz gar nicht durchführbar; der Versuch seiner Durchführung würde die Tätigkeit des Rechtsanwalts gerade zum Schaden der Partei häufig hemmen und oftmals lähmen. Es kommt vielmehr immer auf den einzelnen Fall und auf die einzelne Rechtsfrage an. Die allgemeine Regel kann nur die sein, daß der Rechtsanwalt nach sorgfältiger juristischer Prüfung sich selbst eine Rechtsanschauung zu bilden und dieser zu folgen hat, soweit nicht die allgemein anerkannte Theorie oder die oberstrichterliche Rechtsprechung eine sichere Richtschnur geben (vgl. die Entscheidung dieses Senats vom 4. Februar 1910, Rep. III. 151/09, in Jur. Wochenschr. 1910 S. 298 Sp. 1). Andernfalls würde die wie für den einzelnen Fall so für die Rechtspflege im allgemeinen wertvolle Bedeutung der eigenen wissenschaftlichen Überzeugung des Rechtsanwalts unter Beeinträchtigung seiner öffentlichrechtlichen Stellung (vgl. RGZ. Bd. 75 S. 105, Bd. 66 S. 150) herabgedrückt oder gar ausgeschaltet. Vorliegend war der auf seine Richtigkeit hier nicht nachzuprüfende, einen völlig anderen Schiedsvertrag behandelnde Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg überhaupt nicht geeignet, die pflichtmäßig gewonnene Überzeugung, daß nur der § 8 des Vertrags zur Anwendung zu kommen habe, zu erschüttern.

Die Frage der Beweislast kann dahinstehen. Da die vom Beklagten tatsächlich getroffene Maßnahme dem Ergebnis entspricht, zu dem ihn eine pflichtmäßig sorgfältige Prüfung führen durfte, wenn nicht mußte, so ist es gleichgültig, ob er eine solche Prüfung wirklich angestellt hat oder nicht.⁴